

Satzung

**für das Jugendamt der Stadt Aachen vom 21. August 1992, zuletzt geändert durch den
5. Nachtrag vom 17.12.2025**

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2021 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG -KJHG - vom 12.12.1990 (GV. NW. 1990 S. 664), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.06.2025 (GV. NRW. S. 513), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 617) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 17.12.2025 nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

(1) Das Jugendamt ist organisatorischer Bestandteil der Fachbereiche „Jugend und Schule“ sowie „KiTa und Kindertagespflege“. Es besteht aus dem Jugendhilfeausschuss, der in Aachen die Bezeichnung „Kinder- und Jugendausschuss“ trägt und der Verwaltung des Jugendamtes in den beiden vorgenannten Fachbereichen.

(2) Die Leitungen der Fachbereiche „Jugend und Schule“ sowie „KiTa und Kindertagespflege“ sind für ihre Aufgabenbereiche zugleich Leitungen der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der ihm im SGB VIII, AG-KJHG NW und in anderen Rechtsvorschriften sowie dieser Satzung übertragenen Aufgaben der Jugendhilfe für das Gebiet der Stadt Aachen. Die Aufgaben des Dritten Abschnitts des SGB VIII - „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ - liegen in der Zuständigkeit des Fachbereiches „KiTa und Kindertagespflege“, alle anderen Leistungsbereiche in der Zuständigkeit des Fachbereiches „Jugend und Schule“.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten von Kindern, Jugendlichen, jungen Menschen und von Familien befassen, insbesondere mit den übrigen Dienststellen der Verwaltung, dem Vormundschafts- und Familiengericht, dem Jugendgericht, der Arbeitsverwaltung sowie den Schul- und Polizeibehörden.

II. Kinder- und Jugendausschuss

§ 4 Zusammensetzung des Kinder- und Jugendausschusses

(1) Dem Kinder- und Jugendausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und die in Absatz 3 aufgeführten beratenden Mitglieder an.

(2) Die 15 stimmberechtigten Mitglieder sowie eine persönliche Vertretung für jedes Mitglied werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Aachen von diesem gewählt. Wählbar sind nur Personen, die dem Rat der Stadt angehören können.

Zu wählen sind:

- a) 9 Mitglieder des Rates der Stadt oder in der Jugendhilfe erfahrene Personen. Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.
- b) 6 Personen auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Aachen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Einzelheiten zum Vorschlagsrecht regelt § 4 AG–KJHG.
- (3) Dem Kinder- und Jugendausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
 - a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
 - b) die Leitung des Fachbereiches „Jugend und Schule“ oder die Vertretung;
 - c) die Leitung des Fachbereiches „KiTa und Kindertagespflege“ oder die Vertretung;
 - d) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
 - e) eine Vertretung der Bundesagentur für Arbeit, die von der Direktion der zuständigen Arbeitsagentur bestellt wird;
 - f) eine Vertretung des Jobcenters der Städteregion Aachen, die von dessen Leitung bestellt wird;
 - g) eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 - h) eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 - i) je eine Vertretung der kath. und ev. Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, die von der jeweils zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt werden;
 - j) ein/eine in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe sachkundige/r Arzt/Ärztin des Gesundheitsamtes der Städteregion Aachen, der/die vom Städteregionsrat/der Städteregionsrätin bestellt wird;
 - k) eine von der Arbeitsgemeinschaft der offenen Jugendarbeit zu bestellende Vertretung;
 - l) eine Vertretung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration;
 - m) eine Vertretung des städtischen Jugendamtselternbeirates;
 - n) eine in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe sachkundige Vertretung jeder im Rat der Stadt Aachen, jedoch nicht im Kinder- und Jugendausschuss stimmberechtigt vertretenen Fraktion, die durch den Rat der Stadt Aachen bestimmt wird;
 - o) eine in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe sachkundige Vertretung der Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe;
 - p) eine Vertretung örtlicher Jugendringe

Für die Mitglieder nach **d) - p)** ist je eine persönliche Stellvertretung zu bestellen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft/ Ersatzmitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen üben jedoch ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreffen des neugebildeten Kinder- und Jugendausschusses weiter aus.

(2) Scheidet ein Mitglied (oder eine Stellvertretung) aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu wählen oder zu bestellen. Bei einem stimmberechtigten (Ersatz-)Mitglied erfolgt die Wahl durch den Rat der Stadt Aachen. Bis zur Wahl oder Bestellung werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 6 Vorsitz

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendausschusses und ihre/ seine Stellvertretung aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt Aachen angehören, in zwei getrennten Wahlgängen jeweils mit Stimmenmehrheit.

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf beratende Unterausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Kinder- und Jugendausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung.

§ 8 Verfahren

(1) Für das Verfahren des Kinder- und Jugendausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Aachen in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

(2) Der Kinder- und Jugendausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen oder die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Aachen entgegenstehen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufgaben des Kinder- und Jugendausschuss

(1) Der Kinder- und Jugendausschuss befasst sich anregend und fördernd und ggf. entscheidend – unter Beachtung des Entscheidungsrechtes des/der Oberbürgermeisters/in (vgl. § 70 Abs. 2 SGB VIII) - mit den Leistungen und den anderen Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne von § 2 SGB VIII. Vor jeder Entscheidung des Rates in Fragen der Jugendhilfe soll der Kinder- und Jugendausschuss gehört werden. Er hat das Recht, an andere Ausschüsse, an Bezirksvertretungen und den Rat Anträge zu stellen.

(2) Im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse steht dem Kinder- und Jugendausschuss das Entscheidungsrecht in folgenden Angelegenheiten zu:

- a) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- b) Aufstellung und Fortschreibung der Jugendhilfeplanung (vgl. § 80 SGB VIII),
- c) Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes (vgl. § 75 SGB VIII),
- d) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen
 - der Träger der freien Jugendhilfe und
 - des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
- e) Beteiligung an der Durchführung anderer Aufgaben der Jugendhilfe und/oder Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung an Träger der freien Jugendhilfe (vgl. §§ 3 Abs. 3 S.2, 76 SGB VIII).
- f) Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen/Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz.

(3) In den sonstigen in Abs. 1 genannten Angelegenheiten kann der Kinder- und Jugendausschuss empfehlend tätig werden. Das gilt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a) Vorberatung des Haushaltsplanes und des Investitionsprogramms für den Bereich der Jugendhilfe,
- b) Vorberatung der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung in der Stadt Aachen (gem. §§ 79, 80 SGB VIII i.V.m. §§ 4 Abs. 2, 32 KiBiz),
- c) Mitberatung bei
 - Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans
 - Aufstellung/Änderung von Bebauungsplänen (wobei die Stellungnahme des Kinder- und Jugendausschusses zwischen Aufstellungsbeschluss und Bürgerbeteiligung erfolgen muss)
 - Aufstellung/Änderung eines Generalverkehrsplans
 - Festlegung langfristiger Verkehrsmaßnahmen
 - Aufstellung/Änderung von Landschaftsplänen
 - Neu- und Umgestaltungen öffentlicher Flächen (inklusive Spielplätze)
 - Städtebaulichen Projekten (z.B. ISEK)
 - Neu- und Umgestaltungen von Schulhöfen und Sportfreiflächen
 - städt. Wohnbaumaßnahmen
 - Entscheidungen über wesentliche strukturelle Veränderungen im Schulbereich.
- d) Stellungnahmen vor der Bestellung einer Leitung der Fachbereiche „Jugend und Schule“ sowie „KiTa und Kindertagespflege“ (§ 71 Abs. 4 S. 2 SGB VIII).

II. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 10 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe führen der/die Oberbürgermeister/in oder in seinem/ihrem Auftrag die Leitungen der Fachbereiche „Jugend und Schule“ sowie „KiTa und Kindertagespflege“ im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Kinder- und Jugendausschusses.
- (2) Die Beteiligung der Verwaltung des Jugendamtes an Maßnahmen der übrigen Dienststellen der Stadtverwaltung wird auf Empfehlung des Kinder- und Jugendausschusses durch Verwaltungsanordnung festgelegt.
- (3) Der/die Oberbürgermeister/in oder in seinem/ihrem Auftrag die Leitungen der Fachbereiche „Jugend und Schule“ sowie „KiTa und Kindertagespflege“ sind verpflichtet, den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kinder- und Jugendausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung des Jugendamtes außer Kraft.